



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Anpassungen beim Grundbedarf Sozialhilfe

Der Regierungsrat plant Änderungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt im Zusammenhang mit der Sozialhilfe. Die Ansätze bei grossen Haushalten und bei jungen Erwachsenen bis 25 Jahre werden gestützt auf die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS reduziert. Diese Änderungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt sind vom Kantonsrat zu genehmigen. Der Regierungsrat hat eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

Aufgrund der seit längerer Zeit auf nationaler Ebene vermehrt auftretenden Kritik an der Sozialhilfe und den Richtlinien der SKOS hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren insbesondere den Vorschlag der SKOS zur Reduktion des Grundbedarfs bei grossen Haushalten und bei jungen Erwachsenen bis 25 Jahre zur Umsetzung empfohlen. Diese Vorschläge setzt der Regierungsrat um. Gleichzeitig kommt er damit dem vom Kantonsrat erheblich erklärten Postulat betreffend Überarbeitung der kantonalen Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe nach. Der Regierungsrat hat denn auch im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014 (EP2014) eine Senkung der Sozialhilfe im Bereich Grundbedarf und Zulagen von insgesamt 200'000 Franken jährlich in Aussicht gestellt. Aufgrund des gesetzlichen Kostenteilschlüssels der Sozialhilfe – 25 % Kanton und 75 % Gemeinden – soll beim Kanton eine Entlastung von 50'000 Franken und bei den Gemeinden eine Entlastung von 150'000 Franken erfolgen.

Im Rahmen der Schaffhauser Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe für das Jahr 2016 werden alle Änderungen der SKOS-Richtlinien umgesetzt:

- Der Grundbedarf wird bei den Haushalten ab 6 Personen um 76 Franken pro Person/Monat reduziert.
- Die Ansätze für junge Erwachsene bis 25 Jahre mit eigenem Haushalt werden von heute 986 Franken pro Monat um 23,4 % auf 755 Franken pro Monat reduziert, was der Äquivalenz eines 2-Personen-Haushaltes entspricht.
- Mit der Integrationszulage werden Leistungen anerkannt, welche die Chancen auf eine erfolgreiche Integration erhöhen oder erhalten. Die minimale Integrationszulage wird abgeschafft.

Zusätzlich müssen bei den situationsbedingten Leistungen 10 % der Zahnarztkosten, welche nicht durch Dritte getragen werden, von den Sozialhilfebeziehenden neu als Selbstbehalt aus dem Grundbedarf bezahlt werden. Die ebenfalls vorgeschlagene Verschärfung der Sanktionsmöglichkeit in schwerwiegenden Fällen auf bis zu 30 % ist im Kanton Schaffhausen bereits festgeschrieben. Mit all diesen Massnahmen wird nach aktuellen Schätzungen das Entlastungsziel von 200'000 Franken erreicht.